

Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.619.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.588.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	31.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.423.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.431.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	230.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	538.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	308.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.100 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	- 42.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.961.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.004.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 308.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

2.	Gewerbesteuer	360 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippen, den

Gemeinde Bippen

Bürgermeister